



Ordnungsnummer

3/20

Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen im Bereich Interkultur

vom 13. Oktober 2021

Stuttgarter Migranten*innenorganisationen und -vereine gestalten die Kulturlandschaft aktiv mit. Sie organisieren kulturelle Veranstaltungen, arbeiten mit anderen Vereinen oder Kulturinstitutionen zusammen und machen die kulturelle Diversität dieser Stadt sichtbar und erlebbar. Mit der Veranstaltungsförderung im Bereich Interkultur soll diese Arbeit unterstützt werden. Dadurch sollen Dialog- und Begegnungsmöglichkeiten gestärkt, ein kultureller und künstlerischer Austausch ermöglicht sowie Kooperationen nachhaltig gefördert werden.

1. Zielgruppen

Die Veranstaltungsförderung im Bereich Interkultur richtet sich an Stuttgarter Migrantinnen*organisationen und -vereine, sonstige förderungswürdige Organisationen, Arbeitskreise und Initiativen sowie deutsch-ausländische Gesellschaften. Sie sollten ihren Sitz in Stuttgart haben und satzungsgemäß kulturelle gemeinwohlorientierte Zwecke verfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig sind Veranstaltungen aus den Sparten und Bereichen der Kunst und Kultur wie Theaterveranstaltungen, Konzerte, Festivals, Tanzperformances, Folkloreveranstaltungen, Vorträge und literarische Lesungen sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen, die den Zielen der Begegnung, des Austauschs und der künstlerisch-kulturellen Vernetzung dienen.

Wenn die Veranstaltungssprache nicht Deutsch ist, sollten die Vorhaben so aufbereitet werden, dass das Publikum dem Inhalt folgen kann (z. B. Durch erläuternde Einleitung, Diskussion am Ende der Veranstaltung, Über-/Untertitel, Übersetzungen des Programmheftes etc.).

3. Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinie werden:

- Eigenproduktionen von Theatern sowie Filmprojekte. Sie werden in den betreffenden Kultursparten oder nach der Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten gefördert, soweit dies möglich ist.

- Veranstaltungen, die bereits durch eine institutionelle Förderung oder nach anderen Richtlinien der Stadt Stuttgart bzw. einer von der Stadt beauftragten Stelle gefördert werden.
- Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen.
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen mit sozialen, staats-, gesellschafts- bzw. gesundheitspolitischen, rechtlichen oder weltanschaulichen Themen, Modeschauen, Sportveranstaltungen, Workshops, Koch- oder Tourismusveranstaltungen.
- Organisationen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen tätig sind. Dasselbe gilt für Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei deren politische, religiöse bzw. weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen.

4. Zuwendungsbemessung

- Die Zuwendung ist begrenzt auf 45 % der förderwürdigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 EUR pro Veranstaltung.
- Förderwürdig sind Ausgaben für Honorare und Gagen, Anmietung von Räumlichkeiten und technischen Geräten sowie für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Druckkosten für Flyer, Plakate). Werden Ermäßigungen gewährt (z. B. bei Raumkosten), sind nur die tatsächlichen Ausgaben zuwendungsfähig.

5. Verfahren der Förderung

5.1 Voraussetzungen

- Bei der Förderung handelt es sich in der Regel um eine Anteilsfinanzierung. Eigene und sonstige Mittel wie z. B. Eintrittseinnahmen, Spenden, Sponsoring, Förderungen durch Stiftungen oder andere Programme sollen eingebracht und ausreichend hoch sein, um die Gesamtfinanzierung zu sichern.
- In der Regel sind angemessene Eintrittsgelder zu erheben. Falls es Gründe gibt, keine Eintrittseinnahmen zu erheben, sind diese im Antrag zu erläutern.
- Veranstaltungen müssen von Öffentlichkeitsarbeit begleitet sein. Druckwerke (Plakate, Flyer, Programmhefte usw.) Geförderter Veranstaltungen sind auf Deutsch oder zweisprachig zu erstellen. Dazu gehört die Veröffentlichung der Veranstaltungstermine im Amtsblatt, dem Veranstaltungskalender der Stadt Stuttgart, im Monatsmagazin des Forums der Kulturen Stuttgart e. V. Falls Themen einen sicheren Rahmen mit einer begrenzten und ausgewählte/n Teilnehmer*innengruppe benötigen und die Veranstaltung nicht öffentlich beworben werden soll, ist dies im Antrag zu begründen.

5.2 Antragstellung

Die Veranstaltungsförderung ist zu beantragen. Die Antragsformulare finden sich auf der Internetseite der Stadt Stuttgart. Anträge sollten so früh wie möglich, im Regelfalle jedoch spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung beim Kulturamt eingereicht werden. Anträge, die nach Veranstaltungsbeginn eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Antragsformular
- Veranstaltungsbeschreibung samt Programmablauf
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Zweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Ausgaben werden nur anerkannt, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltung notwendig und in der Höhe angemessen sind.

5.3 Verfahren

5.3.1 Zusicherung vor der Veranstaltung

Sofern die Voraussetzungen vorliegen und genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erhalten die Antragsteller*innen nach anschließender Prüfung eine Zusicherung über die Gewährung einer bemessenen maximalen Zuwendung.

Damit möglichst viele Veranstalter*innen die Chance einer Förderung erhalten, können Antragsteller*innen im Regelfalle Zuwendungen von max. 4000 EUR im Kalenderjahr erhalten. In begründeten Einzelfällen kann das Kulturamt hiervon Ausnahmen zulassen, soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.3.2 Mitteilungspflichten

Kann die Veranstaltung nicht oder nicht wie beantragt stattfinden (z.B. Änderung des Datums, Veranstaltungsorts oder Programms), ist dies dem Kulturamt mitzuteilen.

Der/Die Zuwendungsempfänger*in hat nach Erhalt der Zusicherung in seinen Veröffentlichungen zu der betreffenden Veranstaltung auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Stuttgart unter Verwendung des städtischen Logos hinzuweisen.

5.3.3 Endgültige Festsetzung der Zuwendung nach der Veranstaltung

Voraussetzungen für die endgültige Zuwendung Festsetzung nach der Veranstaltung sind:

- Ausgefüllter und unterschriebener Erklärungsvordruck
- Ein entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan gegliederte Abrechnung. Bei Abweichungen ab 20 % ist eine Begründung beizufügen. Auf Verlangen der Stadt sind die Originalbelege vorzulegen.
- Exemplar des verwendeten Werbematerials und ggf. Pressematerial

Der endgültig bewilligte Zuwendungsbetrag darf das tatsächliche Defizit der Veranstaltung nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann ein anteiliger Zuwendungsbetrag als Vorschuss ausbezahlt werden, wenn begründet und nachvollziehbar keine Möglichkeit besteht, in Vorkasse zu gehen. Die zweite Rate wird in diesem Fall erst nach Eingang und Prüfung des vollständigen Nachweises ausbezahlt.

Ein Anspruch auf Förderung oder anschließende Weiterförderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. Oktober 2021 in Kraft. Zugleich tritt folgende Richtlinie außer Kraft: „3/20 Richtlinie zur Förderung von kulturellen Einzelveranstaltungen der Migrantenkulturvereine und -organisationen“ vom 15. Juni 2009.

Diese Richtlinie wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2022 angewandt.

**Richtlinie
zur Förderung von Veranstaltungen im Bereich Interkultur**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
13.10.2021	813/2021	42 vom 21.10.2021	15.10.2021